Auszug aus dem Gefetze

iiber die

Beurkundung des Personenstandes

und aus den bier am meiften intereffierenden

Polizei : Verordnungen.

Andzug and dem Gefete über die Beurfundung des Perfonenftandes,

vom 6. Februar 1875.

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ift innerhalb einer Boche dem Standesbeamten des Bezirfs, in welchem die Niederfunft stattgefunden hat, anguzeigen.

§ 18. Bur Anzeige find verpflichtet:

1. der ebeliche Bater:

2. die bei der Niederfunft zugegen gewesene Sebamme;

3. der dabei zugegen gewesene Arzt;

4. jede andere dabei zugegen gewesene Berson; 5. die Mutter, sobald sie dazu im stande ist. Zedoch tritt die Berpslichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Bersonen nur dann ein, wenn ein früher genannter Berpslichteter nicht vorhanden oder derjelbe an der Erstattung der Anzeige vers

§ 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Berpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Biffenschaft unterrichtete Berson zu

machen

hindert ift.

§ 22. Standen die Bornamen des Kindes aur Beit der Unzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen.

- § 23. Wenn ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige ipätestens am nächstsolgenden Tage geschehen.
- § 56. Jeder Sterbefall ift ipätestens am nächstsolgenden Wochentage dem Standesbesamten des Bezirfs, in welchem der Tod ersfolgt ift, anzuzeigen.
- § 59. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Bohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet bat.
- § 68. Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachsommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertsünzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strasverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zu-nächst Berpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Auszug aus der Polizei-Berordnung des herrn Oberpräfidenten von Weftfalen betr. die Wildlegitimationsfarten,

vom 11. Juli 1888.

§ 1. Jedes im Jagdichongesetze vom 26. Hebruar 1876 bezeichnete jagdbare Wild, Eldwild, Rotfvild, Danwild, Rehwild, Dacks, Auerhahn, Auerhenne, Birthahn, Birthenne, Haselhahn, Hierhenne, Fasan, Schwan, Trappe, Hasel, Rebhuhn, Schnepfe, Ente und sonstiges jagdbare Sumpf= und Wassergestlügel, welches in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet,

a) transportiert, in einen Ort eingeführt, in Läden, auf Märsten oder soust auf irgend eine Art zum Bersause gestellt oder seilgeboten, versaust oder getaust

wird oder

b) der Kaiserlichen Posts oder Staatss oder Brivat-Gisenbahnen übergeben wird, muß mit einem Legitimationsscheine versehen

Das aus dem Auslande oder aus einem Bezirfe des Inlandes, in welchem eine lleber-wachung des Berfehrs mit Wild nicht besteht, eingeführte Bild nuß, wenn es in Läden, auf Märtten oder soust auf irgend eine Art zum Berfause gestellt oder seilgeboten wird, mit einem Legitimationssicheine versehen sein. Die zu letzerem Zweck notwendigen Legitimationssicheine werden von der Ortspolizeibehörde des Bohnorts des Bertäusers in der ersprderlichen